

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Dr. Gerhard Aden und Dr. Ulrich Goll FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr als Helfer-vor-Ort**

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welchem Ausmaß sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr im Vergleich zur Zahl der Helfer-vor-Ort insgesamt auch als Helfer-vor-Ort tätig?
2. Inwieweit handeln Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in ihren Feuerwehreinsätzen nach § 2 Feuerwehrgesetz hoheitlich?
3. Inwieweit handeln Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die als Helfer-vor-Ort eingesetzt werden, hoheitlich?
4. Wie sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bei ihren Einsätzen nach dem Feuerwehrgesetz haftpflichtversichert?
5. Wie sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die als Helfer-vor-Ort eingesetzt werden, haftpflichtversichert?
6. In welchem Verhältnis steht das Feuerwehrgesetz zu den Regeln der Ersthelferverordnung im Falle des Einsatzes von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr als Helfer-vor-Ort?
7. Inwieweit unterscheidet sich die Rechtsverfolgung aus Sicht eines Anspruchstellers, wenn ein Angehöriger der Feuerwehr bei einem Brandbekämpfungseinsatz einen Schaden verursacht im Vergleich zur Situation, wenn ein Angehöriger der Feuerwehr bei einem Einsatz als Helfer-vor-Ort einen Schaden verursacht?
8. Inwieweit unterscheidet sich die Rechtsverfolgung aus Sicht eines Anspruchstellers, wenn ein Angehöriger der Feuerwehr bei einem Brandbekämpfungseinsatz einen Schaden verursacht im Vergleich zur Situation, wenn eine Person als Helfer-vor-Ort einen Schaden verursacht, die nicht zugleich Angehöriger der Feuerwehr ist?

9. Inwieweit wurde die Ersthelferverordnung in Portalen des Rettungsdienstes und der Feuerwehr veröffentlicht?
10. Inwieweit wurde die Ersthelferverordnung auf der Seite des Innenministeriums, der Landesfeuerwehrschule oder des Landesfeuerwehrverbands veröffentlicht?

13.04.2018

Dr. Aden, Dr. Goll FDP/DVP

#### Antwort

Mit Schreiben vom 9. Mai 2018 Nr. 6-15/9 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. In welchem Ausmaß sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr im Vergleich zur Zahl der Helfer-vor-Ort insgesamt auch als Helfer-vor-Ort tätig?*

Zu 1.:

Derzeit liegen dem Ministerium für Inneres Digitalisierung und Migration noch keine belastbaren Angaben zur Anzahl der Helfer-vor-Ort-Gruppen und der Helferinnen und Helfer nach den Regelungen der Verordnung des Innenministeriums über die Mitwirkung von Helfer-vor-Ort-Systemen in Ergänzung zur Notfallrettung (Ersthelferverordnung – VOHvO) vom 12. Februar 2018 vor; dies gilt sowohl für die Gesamtanzahl über alle Hilfsorganisationen und Einrichtungen als auch der Feuerwehren.

In der Ersthelferverordnung ist in § 2 Absatz 3 vorgesehen: „Helfer-vor-Ort-Systeme sind von der jeweiligen Organisation oder Einrichtung über den örtlich zuständigen Bereichsausschuss bei der Integrierten Leitstelle anzumelden. Der Bereichsausschuss nimmt die Systeme nachrichtlich in seinen Bereichsplan auf.“

Die Bereichsausschüsse haben diese Regelung jetzt umzusetzen. Das Innenministerium beabsichtigt zum Stichtag 30. Juni 2018 eine entsprechende Abfrage durchzuführen und die Landtagsfraktionen über das Ergebnis zu unterrichten.

- 2. Inwieweit handeln Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in ihren Feuerwehr-Einsätzen nach § 2 Feuerwehrgesetz hoheitlich?*

Zu 2.:

Die Feuerwehren nehmen als rechtlich unselbstständige Einrichtungen der Gemeinden die der Gefahrenabwehr im Sinne des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienenden Aufgaben nach § 2 Feuerwehrgesetz (FwG) wahr. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sind daher bei Einsätzen nach § 2 FwG hoheitlich tätig.

- 3. Inwieweit handeln Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die als Helfer-vor-Ort eingesetzt werden, hoheitlich?*

Zu 3.:

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr handeln nur dann hoheitlich, wenn sie Aufgaben nach § 2 FwG wahrnehmen. Bei diesen wird unterschieden zwischen den Pflichtaufgaben nach § 2 Absatz 1 FwG und den Kann-Aufgaben nach § 2 Absatz 2 FwG. Pflichtaufgabe der Feuerwehr ist unter anderem die technische

Hilfeleistung zur Rettung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 FwG kann die Feuerwehr auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen herangezogen werden. Die Erfüllung beider Aufgaben setzt aber neben besonderen Fähigkeiten, über die die Angehörigen der Feuerwehr verfügen, technisches Gerät voraus, das zur herkömmlichen Ausstattung der Feuerwehr gehört. Auch bei der Übertragung einer Kann-Aufgabe nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 FwG muss es sich daher um eine feuerwehrtypische Aufgabe handeln, die zur Gefahrenabwehr den Einsatz der speziellen Geräte und Fähigkeiten erforderlich macht, über die die Feuerwehr für ihre Pflichtaufgaben nach § 2 Absatz 1 FwG verfügt.

Das ist bei der Tätigkeit als Helfer-vor-Ort nicht der Fall. Hier liegt keine feuerwehrtypische technische Hilfeleistung im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder § 2 Absatz 2 Nummer 1 FwG vor. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die als Helfer-vor-Ort eingesetzt werden, nehmen keine Aufgabe nach dem Feuerwehrgesetz wahr und handeln daher nicht hoheitlich.

*4. Wie sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bei ihren Einsätzen nach dem Feuerwehrgesetz haftpflichtversichert?*

Zu 4.:

Nach § 16 Absatz 6 FwG haben die Gemeinden die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens 15 Millionen Euro zu versichern. Als Einrichtung der Gemeinde ist die Feuerwehr über deren Kommunale Haftpflichtversicherung mitversichert. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die Dritten bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Feuerwehrgesetz zugefügt werden. Versicherungsschutz besteht also dann, wenn die Gemeinde von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, weil ein Angehöriger der Feuerwehr bei Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit einen Schaden verursacht hat.

*5. Wie sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die als Helfer-vor-Ort eingesetzt werden, haftpflichtversichert?*

Zu 5.:

Der Versicherungsschutz der Kommunalen Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf alle Tätigkeiten, die Feuerwehrangehörige außerhalb der gesetzlichen Aufgaben nach dem Feuerwehrgesetz im Auftrag der Gemeinde wahrnehmen. Dies gilt auch für Einsätze in Helfer-vor-Ort-Gruppen, die von den Gemeinden als freiwillige Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Gemeindeordnung eingerichtet werden können. Auch außerhalb der Feuerwehren sind ehrenamtliche Helfer, die im Auftrag der Gemeinden tätig sind, vom Versicherungsschutz der Kommunalen Haftpflichtversicherung umfasst.

*6. In welchem Verhältnis steht das Feuerwehrgesetz zu den Regeln der Ersthelferverordnung im Falle des Einsatzes von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr als Helfer-vor-Ort?*

Zu 6.:

Wie bereits zu Frage 3 ausgeführt wurde, nehmen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die als Helfer-vor-Ort eingesetzt werden, keine Aufgabe nach dem Feuerwehrgesetz wahr. Die Rechte und Pflichten des Feuerwehrgesetzes gelten daher für diese Tätigkeit nicht.

Die Ersthelferverordnung regelt die Mitwirkung von Helfer-vor-Ort-Systemen, die von im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen in Ergänzung zur Notfallrettung eingerichtet werden. Dies erfasst auch die Helfer-vor-Ort-Gruppen der Feuerwehren. Die Regelungen der Ersthelferverordnung gelten daher auch für den Einsatz von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr als Helfer-vor-Ort.

*7. Inwieweit unterscheidet sich die Rechtsverfolgung aus Sicht eines Anspruchstellers, wenn ein Angehöriger der Feuerwehr bei einem Brandbekämpfungseinsatz einen Schaden verursacht im Vergleich zur Situation, wenn ein Angehöriger der Feuerwehr bei einem Einsatz als Helfer-vor-Ort einen Schaden verursacht?*

Zu 7.:

Brandbekämpfungseinsätze und sonstige Einsätze nach § 2 FwG dienen der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben. Die Haftung für Schäden, die bei solchen Einsätzen verursacht werden, richtet sich nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes (Amtshaftung). Danach haftet die Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr, der einzelne Feuerwehrangehörige haftet einem geschädigten Dritten gegenüber nicht persönlich. Bei Tätigkeiten außerhalb der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Feuerwehr kann der Feuerwehrangehörige bei einem Schaden vom Geschädigten direkt in Anspruch genommen werden.

Der Versicherungsschutz der Kommunalen Haftpflichtversicherung umfasst sowohl die Haftung der Gemeinde als auch eine eventuelle persönliche Haftung des Feuerwehrangehörigen, sodass dieser auch bei einem Einsatz als Helfer-vor-Ort gegen Schadensersatzansprüche geschützt ist. Aus Sicht des Anspruchstellers unterscheidet sich die Rechtsverfolgung nicht, weil der Haftpflichtfall in beiden Fällen durch die Kommunale Haftpflichtversicherung abgewickelt wird.

*8. Inwieweit unterscheidet sich die Rechtsverfolgung aus Sicht eines Anspruchstellers, wenn ein Angehöriger der Feuerwehr bei einem Brandbekämpfungseinsatz einen Schaden verursacht im Vergleich zur Situation, wenn eine Person als Helfer-vor-Ort einen Schaden verursacht, die nicht zugleich Angehöriger der Feuerwehr ist?*

Zu 8.:

Im ersten Fall wird der Schadensersatzanspruch als Amtshaftungsfall über die Kommunale Haftpflichtversicherung abgewickelt, im zweiten Fall über die Haftpflichtversicherung der Organisation, der die Person, die als Helfer-vor-Ort den Schaden verursacht hat, angehört (siehe § 13 Absatz 3 der Ersthelferverordnung). Ein Unterschied in der Rechtsverfolgung ergibt sich für den Anspruchsteller hieraus nicht.

*9. Inwieweit wurde die Ersthelferverordnung in Portalen des Rettungsdienstes und der Feuerwehr veröffentlicht?*

*10. Inwieweit wurde die Ersthelferverordnung auf der Seite des Innenministeriums, der Landesfeuerwehrschule oder des Landesfeuerwehrverbands veröffentlicht?*

Zu 9. und 10.:

Nach Inkrafttreten der Ersthelferverordnung wurde diese allen Mitgliedern und Gästen des Landesausschusses für den Rettungsdienst, darunter auch dem Landesfeuerwehrverband, zur Kenntnis gegeben. Gleichzeitig wurde darum gebeten, die Verordnung im eigenen Zuständigkeitsbereich bekannt zu machen.

Die Ersthelferverordnung ist im Landesrecht BW, auf der Internetseite des Innenministeriums sowie auf der Internetseite der Landesfeuerwehrschule eingestellt. Zusätzlich informierte ein Artikel in Ausgabe 4/2018 des Infodienstes – Nachrichten aus Feuerwehr, Bevölkerungsschutz, Rettungsdienst und Krisenmanagement – über das Inkrafttreten der Verordnung.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration